

Bitte senden an:

Messe München GmbH
Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice – Abteilung Verkehr und Sicherheit
Messegelände | 81823 München | Deutschland
Fax (+49 89) 9 49-972 39 70 | vs@messe-muenchen.de

Aussteller	Halle / Stand-Nr.	Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner	
Straße / Postfach	E-Mail	
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl	Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Mobilnummer des Ansprechpartners zur Messelaufzeit

Wir bestellen – im Namen und im Auftrag des vorgenannten Hauptausstellers – unter Anerkennung der Vertragsbedingungen auf Seite 2: Bestellungen im Namen von Unterausstellern sind nicht möglich.

■ PKW / Kleintransporter

Für den Fall, dass Stellplätze an dem bevorzugten Standort ganz oder teilweise nicht verfügbar sind, gilt die Bestellung unabhängig von einer damit ggf. verbundenen Erhöhung oder Verringerung des Mietzinses als Bestellung für den jeweils verfügbaren Standort.

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	EUR
	40474	Dauerparkausweis Messe-Parkhaus (Paul-Henri-Spaak-Straße, maximale Einfahrtshöhe 2 m)	8,40 ¹⁾
	40475	Dauerparkausweis Freigelände	6,72 ¹⁾
	40472	Tagesgutschein Messe-Parkhaus (Paul-Henri-Spaak-Straße, maximale Einfahrtshöhe 2 m)	8,40 ²⁾
	40473	Tagesgutschein Freigelände	6,72 ²⁾

¹⁾ Preis pro Tag und Stellplatz

²⁾ Preis pro Stellplatz

Der Tagesgutschein (Besucher, Kunden oder Mitarbeiter) ist als Bezahlmittel beim Kassierer oder Automaten zu verwenden.

■ LKW / Anhänger

Gewünschte Parkkategorie (entsprechend zulässiges Fahrzeuggewicht nach StVO.), Preis je Stellplatz für die gesamte Messedauer

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	EUR/St.
	40476	Parkkategorie A bis 3,5 t (oder Anhänger)	46,22
	40477	Parkkategorie B 3,6 t bis 7,5 t	75,63
	40478	Parkkategorie C ab 7,5 t	117,65

Gewünschte Übergabeform / Versendung von Parkausweisen:

- Zusendung per Brief (Zustellfristen siehe Einstellbedingungen Parkgebühren, Punkt 5.)
- Abholung vor Ort
- per Einschreiben/Übergabe gegen eine erhöhte Bearbeitungsgebühr von 5,04 EUR (Pos.-Nr. 40579).

Für den Fall, dass weniger Parkausweise als gewünscht verfügbar sind, gilt die Bestellung als Bestellung über die jeweils verfügbare Anzahl.

Versand erfolgt über Park Service Hüfner: Rückfragen zum Versand unter: Tel.: (+ 49 89) 9 49-2 82 10

Zahlung erfolgt im Rahmen der Abschlussrechnungsstellung durch die Messe München GmbH.

Ort / Datum	Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers
-------------	--

■ Allgemeine Einstellbedingungen für Messeaussteller

■ Mietvertrag, verantwortliche Datenschutzstelle

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkgarage oder auf einem Parkplatz im Freigelände der Messe München GmbH (MMG) an den Aussteller (Mieter).
2. Der Vertrag kommt zustande durch die Bestellung des Mieters und deren Annahme durch die MMG, die auch durch die Zusendung der Parkausweise bzw. durch die Bereitstellung der Parkausweise zur Abholung durch den Mieter erklärt werden kann.
3. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei Videoüberwachung ist die verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG die Messe München GmbH, Datenschutzbeauftragter, Messegelände, 81823 München, Tel. (+49 89) 9 49-2 00 40, datenschutz@messe-muenchen.de.

■ Parkgebühren – Mietzeit – Öffnungszeiten – Parkschein

1. Die Anmietung von Stellplätzen ist für die gesamte Dauer oder für einen Tag der im Bestellformular genannten Messe möglich (Mietzeit). Die Ein- bzw. Ausfahrt ist nur während der vor Ort bekannt gegebenen Öffnungszeiten möglich.
2. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz oder einen Stellplatz in einer bestimmten Parkierungsanlage.
3. Die Miete (Parkgebühr) bestimmt sich nach Anzahl der Tage und der im Bestellformular genannten Miete pro Stellplatz.
4. Der Mieter erhält für die Mietzeit je angemietetem Stellplatz einen übertragbaren Parkausweis (Codekarte oder sonstiger Berechtigungsausweis), der zur Einfahrt in die Parkierungsanlage berechtigt. Für die MMG gilt der jeweilige Besitzer des Parkausweises auch als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt; die MMG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung zu überprüfen. Der Parkausweis ist – sofern es sich nicht um eine Codekarte handelt – von außen gut lesbar hinter die Frontscheibe zu legen, oder – bei LKWs/Anhängern – auf das Fahrzeug aufzukleben. Der Mieter ist angehalten, den Parkausweis sorgfältig zu verwahren; ein Ersatz verlorener Parkausweise ist ausgeschlossen.
5. Erfolgt auf Wunsch des Mieters eine Versendung der Parkausweise, geht das Risiko des Verlustes der Parkausweise mit deren Übergabe an das Versandunternehmen auf den Mieter über. Für einen verspäteten Zugang der Parkausweise (d.h. nach Messebeginn) übernimmt die MMG oder deren Vertragspartner für die Parkierungsanlagen keine Haftung, wenn die Parkausweise nachweislich nicht später als 7 Werktage innerhalb Deutschlands, 2 Wochen innerhalb der EU und 6 Wochen außerhalb der EU vor Messebeginn an das Versandunternehmen übergeben wurden.

■ Benutzungsbestimmungen

1. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der Parkierungsanlage und innerhalb von markierten Stellplätzen abgestellt werden. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Stellplatzreservierung, Behinderte), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.
2. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
3. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet:
 - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern,
 - die Belästigung der Nachbarschaft durch unnötiges Laufenlassen des Motors und durch Hupen,
 - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehälter oder sonstwie verkehrsunfähigem Zustand,
 - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeuges steht, insbesondere das Campieren,
 - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
 - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Öl,
 - das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden,
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage,
 - die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge
 - das Anbringen oder Verteilen von Firmenschildern, Wimpeln, Visitenkarten oder sonstigen Werbemitteln.

4. Der Mieter hat außerdem die Haus- und Benutzungsordnung der MMG einzuhalten, die Anweisung des Personals zu befolgen und die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten.
5. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

■ Haftung der MMG – Selbstbeteiligung – Ausschlussfristen

1. Die MMG haftet für Körperschäden (Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die MMG, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MMG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die MMG haftet darüber hinaus lediglich für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten durch die MMG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet die MMG nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der 5-fachen Summe der Miete; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkierungsanlage unverzüglich dem Personal über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten, an der Ausfahreinrichtung oder an der Pforte mitzuteilen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach Schadensfall schriftlich bei der MMG zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (Ausschlussfristen). Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder die MMG den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
3. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung von der MMG aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

■ Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der MMG oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

■ Vertragsende – Kündigung – Rücktritt – Räumung

1. Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Tages der in der Bestellung bezeichneten Messe.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für die MMG ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
3. Ein Rücktritt des Mieters vom Vertrag ist nur bei Zugang der Rücktrittserklärung bis spätestens 12:00 Uhr des ersten Messtages zulässig. Die Erstattung der Miete setzt die vorherige Rückgabe der Parkausweise voraus.
4. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen oder sonstigen Besitzstörungen ist die MMG berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen. Die MMG ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle drohender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

■ Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist München, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder persönlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die MMG ist wahlweise auch berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Vertragspartner bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem dieser seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.